



Amtliche Mitteilungen

Nr. 88 Datum: 08.08.2008

**Statut für das Iwib –
Institut Weiterbildung im Beruf –
Fachhochschule Wiesbaden**

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-601
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Das Präsidium hat in seiner 151. Sitzung am 17.06.2008 nachfolgendes Statut für das Iwib-Institut Weiterbildung im Beruf – Fachhochschule Wiesbaden beschlossen:

STATUT

für das Iwib – Institut Weiterbildung im Beruf – Fachhochschule Wiesbaden

§1 Gründung

Auf Grundlage des Beschlusses des Präsidium vom 21.05.2007 sowie des Senats vom 19.06.2007 wird das Institut Weiterbildung im Beruf (Iwib) dauerhafte Einrichtung der FHW und die Zentrale Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung wird in das Institut eingegliedert.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Instituts

(1) Ziel des Iwib ist, wissenschaftliche Weiterbildung sowohl fachbezogen als auch disziplinübergreifend zu gestalten.

(2) Folgende allgemeinen Ziele werden verfolgt:

- Beitrag zur Professionalisierung der Berufspraxis durch Wissenstransfer
- Angebote zur Aktualisierung und Anpassung von Wissen und Fähigkeiten sowie Kompetenzerweiterung
- Kooperation mit Organisationen und Unternehmen insbesondere in der Region
- Mitgestaltung gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Entwicklungen durch neue wissenschaftliche Impulse
- Aufbau einer Servicestelle für die Fachbereiche mit der Aufgabe, diese bei der Konzipierung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen
- Beitrag zur Profilbildung der FHW
- Weiterbildung des Personals
- Ausbau hochschuldidaktischer Weiterbildung

(3) Als Zielgruppen des Instituts sollen u. a. angesprochen werden:

- Einzelpersonen
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Organisationen/Unternehmen und Institutionen in der Region
- Absolventinnen und Absolventen der FHW (Kooperation mit Alumni)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule
- Professorinnen und Professoren

§ 3 Finanzierung sowie Personal- und Sach-Ausstattung

- (1) Zu den Beschäftigten des Instituts gehören die in Anlage 1 Benannten.
- (2) Die materielle und personelle Ausstattung regelt das Präsidium.
- (3) Das Präsidium und der wissenschaftliche Beirat werden von der Institutsleitung über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel in einem jährlichen Rechenschaftsbericht (§ 8) informiert.

§ 4 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung führt mit Beratung des wissenschaftlichen Beirates die laufenden Geschäfte des Instituts. Sie entscheidet über die Geschäftsverteilung und Vertretung. Die Institutsleitung vertritt das Institut innerhalb und außerhalb (im Einvernehmen mit dem Präsidenten) der Hochschule und ist gegenüber dem im Institut beschäftigten wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.
- (2) Die Institutsleitung berät mit dem wissenschaftlichen Beirat die Grundzüge der jährlichen Arbeitsschwerpunkte und die Verwendung der dem Institut zugewiesenen und erwirtschafteten, personellen und materiellen Ressourcen, soweit diese nicht von außen zweckgebunden sind.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat wird für jeweils zwei Jahre vom Präsidium berufen und setzt sich zusammen aus bis zu sechs Vertreterinnen/Vertretern aus der Professorenschaft, der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Hochschulentwicklung, eine Vertretung aus der administrativ-technischen/wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft und zwei externen Weiterbildungsexpertinnen bzw. -experten.
- (2) Der Vorsitz im Beirat wird durch die Hochschulleitung bestimmt.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat berät auf Vorschlag der Institutsleitung über die Eckpunkte des jährlichen Arbeitsprogramms und die Verwendung der Mittel.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal pro Semester. Die Einladung erfolgt durch die Institutsleitung. Die Institutsleitung und die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil.

§ 6 Geschäftsordnung

Im Übrigen gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Fachbereiche und die gemeinsamen Kommissionen der Fachhochschule Wiesbaden vom 16. Januar 1979, geändert durch Ratsbeschluss vom 12. Januar 1988 analog, soweit diese nicht von den Vorschriften des aktuell gültigen HHG überlagert wird.

§ 7 Honorare, Entgelte, Gebühren und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Präsidium beschließt auf der Grundlage des HHG eine Honorar-, Entgelte- und Gebührenordnung.
- (2) Das Präsidium beschließt über Zulassungsbedingungen zu weiterbildenden Studiengängen.
- (3) Die Einnahmen werden insgesamt zur Deckung der Kosten des Instituts verwendet.

§ 8 Berichte

- (1) Jedes Jahr legt die Institutsleitung dem Präsidium einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Er enthält neben Berichten über die Projekte des Instituts auch die Rechnungslegung über die ordnungsgemäße Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt am Tag seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Fassung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 48, aufgehoben.

Wiesbaden, den 17.06.2008

Prof. Dr. h.c. mult. Clemens Klockner
Präsident

Anlage 1: Beschäftigte des Instituts

Zu den Beschäftigten des Instituts gehören:

- die Direktorin/der Direktor des Instituts (Institutsleitung)
- zwei Verwaltungskräfte mit voller Stelle
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit voller Stelle